

Kampfdrohnen. Völkerrecht und militärischer Nutzen

Wolfgang Richter

Der Bundesminister der Verteidigung beabsichtigt, die Bundeswehr mit ferngelenkten Kampfdrohnen auszurüsten. Angesichts des amerikanischen »Drohnenkrieges« ist dies auf politische und völkerrechtliche Bedenken gestoßen. Befürchtet wird, der Einsatz von Kampfdrohnen könnte Kriegsschwellen senken und Verletzungen des humanitären Völkerrechts fördern. Die Vorbehalte gegen die Praxis gezielten Tötens im globalen Antiterrorkrieg der USA lassen jedoch weder Rückschlüsse auf politische Entscheidungen in Deutschland zu noch auf die Eignung von Kampfdrohnen für völkerrechtskonforme Einsätze. Ihre militärischen Vorteile können in legitimen, parlamentarisch kontrollierten Einsätzen der Bundeswehr zum Schutz eigener Truppen genutzt werden. Sie reduzieren die Gefährdung des Einsatzpersonals und bündeln die Fähigkeiten zur intrusiven Aufklärung und zum präzisen Waffeneinsatz. Damit verbessern sie die technischen Möglichkeiten, die Wirksamkeit militärischer Einsätze im Einklang mit den Geboten des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten.

»Drohnen« sind unbemannte Flugzeuge und Hubschrauber (*Unmanned Aerial Vehicles*/UAV), die mit teils autonomer Flugsteuerung, überwiegend jedoch ferngelenkt eingesetzt werden. Große Unterschiede in Abfluggewicht, Reichweite, Flughöhe, Flugdauer und Nutzlast gestatten vielfältige zivile und militärische Anwendungen. Militärische Vorteile liegen vor allem in einem verminderten Risiko für eigenes Personal, ihrer Verweildauer und Flexibilität im Einsatz sowie ihrer Kosteneffizienz. Etwa 70 Staaten, unter ihnen auch Deutschland, nutzen UAV für die militärische Aufklärung und Raumüberwachung.

Seit etwa einem Jahrzehnt werden bewaffnete UAV (*Unmanned Combat Aerial Vehicles*/UCAV, »Kampfdrohnen«) in die Streitkräftearsenale eingeführt. Sie übernehmen immer mehr Aufgaben bemannter Aufklärungs- und Kampfflugzeuge. An der Spitze der Entwicklung stehen die USA, gefolgt von Israel, Russland, China, Indien, Großbritannien, Frankreich und anderen. Auch Deutschland plant die Einführung von UCAV der MALE-Kategorie (*Medium Altitude Long Endurance*).

Kritiker befürchten, die Einsatzszenarien der Bundeswehr könnten denen des US-Drohnenkrieges gleichen. Sie warnen vor der Senkung politischer und psychologi-

scher Hemmschwellen: Die Erwartung begrenzter eigener Verluste erleichtere Kriegsentscheidungen; die Fernsteuerung an Computern begünstige eine »Joystick-Mentalität«; eine künftige Vollautomatisierung überlasse Tötungsentscheidungen Maschinen und sei daher verwerflich. Die Einführung vollautonomer Kampfdrohnen hat der Bundesverteidigungsminister allerdings ausgeschlossen.

Amerikanischer Drohnenkrieg in der völkerrechtlichen Grauzone

Die USA nutzen Kampfdrohnen sowohl in herkömmlichen militärischen Operationen als auch im globalen »Kampf gegen den Terror«. Einsätze zu gezielten Tötungen »illegaler Kämpfer« und Terrorverdächtiger finden oft in einer völkerrechtlichen Grauzone geheimdienstlicher Sonderaufträge statt, die von der Central Intelligence Agency (CIA) geleitet werden. Unbestätigten Berichten zufolge sollen seit 2009 bei über 300 Kampfdrohneinsätzen bis zu 3000 Menschen getötet worden sein.

Die Einsätze werfen völkerrechtliche Fragen auf: Wenn sie der Strafverfolgung tatverdächtiger Zivilpersonen gelten, müssen sie menschenrechtliche Mindeststandards einhalten; wenn sie in bewaffneten Konflikten stattfinden, müssen sie die Normen des humanitären Völkerrechts beachten (*jus in bello*). Ihre globale Ausdehnung könnte zudem mit dem Gewaltverbot der VN-Charta kollidieren (*jus ad bellum*).

Menschenrechte

Der Menschenrechtspakt verbietet extralegale Tötungen. Tatverdächtigen steht ein faires Rechtsverfahren vor unabhängigen Gerichten zu. Die unveräußerlichen Rechte dürfen auch während eines öffentlichen Notstands nicht eingeschränkt werden. Individuelle Notwehr und Nothilfe bei gegenwärtigen Angriffen auf Leib und Leben müssen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit befolgen. Die Tötung

Unbeteiligter darf nicht fahrlässig in Kauf genommen werden.

In der US-Drohnenkriegführung entscheidet jedoch die Administration über Leben und Tod von Terrorverdächtigen auf der Grundlage naturgemäß ungewisser Geheimdienstinformationen und prognostischer Bewertungen. Die Anordnung zur Tötung entzieht sich einer rechtsstaatlichen Überprüfung. Das Verfahren ist im Kongress in die Kritik geraten, allerdings hauptsächlich im Zusammenhang mit der Tötung amerikanischer Staatsbürger.

Auf individuelle Notwehr oder Nothilfe können sich die USA nicht berufen, denn die Zielpersonen werden sorgfältig ausgewählt und oft erst nach lang andauernder »Jagd« fernab potentieller Angriffsziele in den USA oder verbündeten Staaten getötet. Ihr Tod soll künftige Angriffe verhindern. Die Prognose vermuteter Absichten tritt an die Stelle gegenwärtiger Angriffe.

Zudem nehmen die USA die Tötung von Familienmitgliedern, Besuchern oder zufällig Anwesenden in Kauf, wenn sie mit den Zielpersonen auch ihre Begleiter in Fahrzeugen, Häusern oder auf öffentlichen Plätzen angreifen. Die exzessive Gewaltanwendung verstößt gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit. Allerdings sind in bewaffneten Konflikten Einschränkungen der Menschenrechte innerhalb der Normen des humanitären Völkerrechts zulässig.

Jus in bello

In bewaffneten Konflikten müssen militärische Operationen die Normen der Genfer Konventionen beachten. Die friedliche Zivilbevölkerung ist vor den Auswirkungen des Krieges zu schützen und darf nicht selbst zum Angriffsziel werden. Die Operationen müssen daher zwischen ihr und den Kämpfern klar unterscheiden und das Gebot der Verhältnismäßigkeit einhalten. Unverhältnismäßige Operationen mit vorhersehbaren zivilen Verlusten sind verboten. Untersagt ist auch der Einsatz von Waffen, deren Wirkungen nicht auf militärische Ziele begrenzt sind, die exzessive und

unnötige Leiden verursachen und die Verbotskonventionen unterliegen.

Die Fähigkeiten von Kampfdrohnen zur *intrusiven* Zielaufklärung und präzisen Punktzielbekämpfung verbessern die technischen Möglichkeiten, zwischen zulässigen und unzulässigen Zielen zu unterscheiden, die Waffenwirkung zu begrenzen und Schaden von der Zivilbevölkerung abzuwenden. Die Ausrüstung mit Präzisionswaffen verstößt nicht gegen Verbotskonventionen. Das Problem des US-Drohnenkriegs liegt vielmehr in seiner Zielauswahl und der Inkaufnahme ziviler Verluste. Beides steht im Widerspruch zu den Geboten der Unterscheidung und Verhältnismäßigkeit der Angriffe.

In internationalen bewaffneten Konflikten gelten nur die Angehörigen staatlicher Streitkräfte und gleichgestellter militärischer Formationen als »Kombattanten«. Auch in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten ist die Einordnung als feindlicher Kämpfer an Rechtsnormen gebunden, nämlich die Zugehörigkeit zu abtrünnigen Streitkräften oder nicht-staatlichen Gruppen, die organisiert und bewaffnet sind, einer verantwortlichen Führung unterstehen und über einen Teil des Staatsgebietes Kontrolle ausüben, so dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen und humanitäres Völkerrecht anwenden können. Anders als Kombattanten genießen sie jedoch keine Immunität gegenüber der Strafverfolgung für die bloße Teilnahme am Kampf.

Nur wenn diese Kriterien erfüllt sind, dürfen Kombattanten oder Kämpfer zu jeder Zeit und an jedem Ort im Kriegsgebiet angegriffen werden, solange sie nicht außer Gefecht gesetzt wurden oder ihre Bereitschaft zur Aufgabe des Kampfes signalisiert haben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Kampf-, Unterstützungs- oder Führungsfunktionen ausüben, sich im Gefecht, auf dem Marsch oder in rückwärtigen Räumen befinden. Gefangene, verwundete, kranke, schiffbrüchige und in Luftnot geratene Kombattanten und die rechtmäßig unter den internationalen Schutzzeichen agie-

renden Einheiten und Personen genießen hingegen besondere Schutzrechte.

Auch bewaffnete Zivilisten, die nur sporadisch und unorganisiert an Kampfhandlungen teilnehmen, können im Kampf, bei der Vorbereitung oder beim Rückzug angegriffen werden. Anderenfalls zählen sie zur geschützten Zivilbevölkerung. Dies schließt freilich ihre Strafverfolgung nicht aus.

Die amerikanischen Drohnenangriffe richten sich jedoch auch gegen Personen, die diese Voraussetzungen für zulässige Angriffe nicht erfüllen. So gelten innere Unruhen und vereinzelt auftretende Gewalttaten, also auch sporadische Terrorakte, nicht als Kampfhandlungen in bewaffneten Konflikten. Dies trifft erst recht auf Personen zu, die nicht kämpfen, aber im Verdacht stehen, den gewaltsamen Widerstand oder Terrorakte politisch oder finanziell zu unterstützen oder öffentlich zu propagieren (»Hassprediger«). Ihre strafrechtliche Verfolgung muss die menschenrechtlichen Mindeststandards wahren. Tötungen von Zivilpersonen, die nicht unmittelbar an Kampfhandlungen teilnehmen, sind »jederzeit und überall« verboten [Art. 3 Abs. 1 a) u. d) der Genfer Konventionen].

Die Inkaufnahme unbeteiligter ziviler Opfer wiegt umso schwerer, wenn die Angriffe überraschend auch in friedlichen zivilen Umgebungen stattfinden, die außerhalb der Gebiete nicht-internationaler bewaffneter Konflikte auf dem Hoheitsgebiet von Drittstaaten liegen. Wo keine legitimen militärischen Angriffsziele vorliegen, kann auch kein unabweisbarer »militärischer Vorteil« geltend gemacht werden. Im Ausnahmefall würde er die Inkaufnahme unbeabsichtigter ziviler Verluste rechtfertigen, sofern ihr Ausmaß in einem »angemessenen Verhältnis« zum erwarteten militärischen Vorteil steht.

Obwohl diese Abwägung den kriegführenden Parteien obliegt, ist sie doch nicht beliebig. Zwar ist der Schutz eigener Kräfte ein legitimes Argument, aber nicht jeder taktische Vorteil dient schon der politisch-strategischen Zielsetzung militärischen Handelns. Im Einklang mit den Normen des

humanitären Völkerrechts müssen auch Chancen und Risiken militärischer Alternativen abgewogen werden. Vor allem bei mandatierten Einsätzen unterliegt die Beurteilung des »militärischen Vorteils« nicht der willkürlichen Interpretation einzelner Truppensteller. Sie muss sich an den Zielen und Regeln des Mandats orientieren. So stünde in Afghanistan ein Einsatz, der zugunsten eines taktischen Vorteils die Zivilbevölkerung schädigt und die politische Stabilität des Landes untergräbt, im Widerspruch zum ISAF-Mandat.

Jus ad bellum

Das Gewaltverbot der Charta der Vereinten Nationen (Art. 2 Nr. 4) schränkt das Recht der Staaten auf Gewaltanwendung gegen andere Staaten auf die individuelle oder kollektive Selbstverteidigung gegen eine Aggression ein, bis der Sicherheitsrat handelt (Art. 51). Die amerikanische Drohnenkriegführung auf dem Hoheitsgebiet anderer Staaten ist folglich nur dann zulässig, wenn eine Aggression gegen die USA oder ihre Verbündeten abgewehrt werden muss oder ein Mandat des Sicherheitsrates vorliegt. Sie ist auch dann zulässig, wenn in einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt der Gaststaat in freier und souveräner Entscheidung seine Zustimmung erteilt hat. Dass dies in Pakistan wenigstens zeitweise der Fall war, darf angenommen werden. Allerdings haben pakistanische Regierungsvertreter vor allem dann gegen amerikanische Drohneneinsätze in den Stammesgebieten protestiert, wenn sie bei hohen Opferzahlen innenpolitisch unter Rechtfertigungsdruck gerieten.

Der Aggressionsbegriff der VN-Generalversammlung (1974) und (seit 2010) des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs umfasst auch grenzüberschreitende Angriffe nichtstaatlicher bewaffneter Kräfte. Wenn ein Staat solche Aktivitäten auf seinem Hoheitsgebiet fördert bzw. nicht unterbinden kann oder will, sind dort militärische Gegenmaßnahmen zulässig. So hatte die Taliban-Regie-

rung nach den Anschlägen vom 11. September 2001 die Bekämpfung und Strafverfolgung von Al-Qaeda-Gruppen verweigert, die in Afghanistan Ausbildungslager und Kampfeinheiten unterhielten. Daher konnte die NATO die *Operation Enduring Freedom* (OEF) mit dem Selbstverteidigungsrecht und der Resolution 1368 des Sicherheitsrats legitimieren. Diese unterstreicht die Entschlossenheit, den internationalen Terrorismus mit »allen notwendigen Schritten« zu bekämpfen. Sie benennt aber keine Feindstaaten und ermächtigt nicht zu militärischen Operationen. Sie ist keine Rechtsgrundlage für weltweite Angriffe eines Staates unter Verletzung des Gewaltverbots und des humanitären Völkerrechts. Vielmehr hat sie die Berufung auf das Selbstverteidigungsrecht unter den Vorbehalt der Völkerrechtsnormen gestellt und dazu aufgerufen, Täter und Helfer zur Verantwortung zu ziehen und vor Gericht zu bringen.

Der Sicherheitsrat hat die Präsenz von OEF-Kräften in Afghanistan mit den Mandaten der *International Security Assistance Force* (ISAF) sanktioniert. Der internationale bewaffnete Konflikt von 2001 ist jedoch längst beendet. Al-Qaeda in Afghanistan gilt auch nach Auffassung der amerikanischen Regierung als zerschlagen. Bis Ende 2014 sollen daher die verbündeten Truppen weitgehend abgezogen, ihr Kampfauftrag eingestellt und das ISAF-Mandat beendet werden. Solange der anhaltende Widerstand afghanischer Taliban gegen die Zentralregierung sich auf nationale Ziele konzentriert, begründet er keine Bedrohung der internationalen Sicherheit. Moderate Taliban gelten als integrationsfähig; die USA haben Verhandlungen mit ihnen aufgenommen. Ab Ende 2014 wird die afghanische Regierung die volle Sicherheitsverantwortung tragen. Ob die OEF-Rechtsgrundlage danach in Afghanistan noch trägt, ist daher zweifelhaft.

Terrorgruppen in instabilen Regionen Nordafrikas und der arabischen Halbinsel werden von den betroffenen Staaten nachdrücklich und teilweise mit internationaler Hilfe bekämpft. So hat der Sicherheitsrat

zwar die ausländische Waffenhilfe für Mali legitimiert, betont aber die primäre Zuständigkeit der malischen Regierung für die Wiederherstellung der territorialen Integrität und die Verantwortung der Staaten in der Region für Stabilisierungsmaßnahmen. Eine eigenständige, gar globale Kriegsführung anderer Staaten hat er nicht legitimiert.

Folgen des amerikanischen Sonderwegs

Mit der gezielten Tötung Verdächtiger aufgrund geheimdienstlicher Bewertungen ohne rechtsstaatliche Kontrolle, aber auch außerhalb zulässiger militärischer Kampfhandlungen, und mit der Inkaufnahme unbeteiligter ziviler Opfer agieren die USA in einer eigenmächtig definierten Grauzone zwischen dem humanitären Völkerrecht für bewaffnete Konflikte und den Normen rechtsstaatlicher Kriminalitätsbekämpfung. Zudem riskieren sie mit der globalen Ausdehnung der Angriffe die Verletzung des Gewaltverbots sowie der Souveränität und territorialen Integrität von Drittstaaten.

Die USA machen geltend, das Gewaltverbot der VN-Charta bedürfe einer besonderen Ausdeutung im Kontext des grenzüberschreitenden Terrors. Sie seien in Wahrnehmung des Selbstverteidigungsrechts zu präventivem Handeln gezwungen, bevor der Terror amerikanischen Boden erreiche. Im globalen Antiterrorkrieg gegen unrechtmäßige feindliche Kämpfer sei der Menschenrechtspakt nicht anwendbar und das humanitäre Völkerrecht weit zu interpretieren. Den Zusatzprotokollen I und II zu den Genfer Konventionen haben die USA nicht zugestimmt.

Das Völkerrecht ist jedoch nicht die Schöpfung eines einzelnen Staates, sondern entsteht durch den Konsens der Staatengemeinschaft (Vertragsrecht, Staatenpraxis, Rechtsauslegung). Wenn es in ihrem Interesse liegt, wie etwa bei der Nichtverbreitung, vertreten die USA explizit die Position, eigenmächtige Handlungen gegen die überwiegende Völkerrechtsauffassung der Staatengemeinschaft gefährdeten die inter-

ationale Rechts- und Friedensordnung. Auch die »präventive« Gewaltanwendung unter willkürlicher Berufung auf das Selbstverteidigungsrecht könnte von betroffenen Staaten als Aggression aufgefasst werden und zur militärischen Eskalation führen. Die amerikanische Drohnenkriegsführung untergräbt die Glaubwürdigkeit des westlichen Anspruchs, rechtsstaatlich zu handeln, und konterkariert den erklärten Zweck der Angriffe, nämlich die präventive Schadensabwehr. Denn gerade in Gesellschaften, die für antiwestliche Propaganda empfänglich sind, äußert sich die Empörung der lokalen Bevölkerung über die als hinterhältig empfundenen Angriffe und ihre Opfer oft in antiwestlichen Hasswellen, die den Boden für die Rekrutierung neuer Kämpfer bereiten und die betroffenen Staaten destabilisieren.

Der amerikanische Drohnenkrieg schädigt aber auch das Bündnis, indem er die konzeptionell gut begründete Einführung von Kampfdrohnen in verbündeten Staaten moralisch diskreditiert. Die Kritik an den gezielten Tötungen und ihrer globalen Ausdehnung wäre selbst dann berechtigt, wenn statt der Kampfdrohnen andere Waffensysteme oder nur Spezialkräfte eingesetzt würden. Unzulässig sind die Operationen, nicht das Waffensystem.

Unabhängig davon ist der militärische Nutzen von Kampfdrohnen in völkerrechtskonformen sowie ethisch und politisch wohl begründeten und kontrollierten Einsätzen zu betrachten.

Militärischer Nutzen legitimer Kampfdrohneneinsätze

In den meisten Staaten, so auch in Deutschland, sind eigenständige militärische Operationen von Geheimdiensten außerhalb der Landesgrenzen weder rechtlich zulässig noch materiell möglich. Einsätze der Bundeswehr unterliegen dem Primat der Politik. Ihre Bindung an die Verfassung, das Völkerrecht und ethisch und politisch legitime Zwecke wie die Bündnisverteidigung oder Mandate des Sicherheitsrats wird

durch ihre zivile politische Leitung und ihre parlamentarische Kontrolle überwacht. Dies gilt unabhängig davon, welche Waffensysteme zum Einsatz kommen. Sie mögen die taktischen Fähigkeiten im Gefecht verbessern, verändern aber nicht diesen Rechtsrahmen.

Militärisches Führungssystem

Die militärische Rolle von Kampfdrohnen kann nur dann sachgerecht bewertet werden, wenn sie in den Kontext militärischer Operationen und ihres Führungssystems eingeordnet wird. Militärische Operationen dienen strategischen Zwecken, die von der Politik vorgegeben und von der obersten militärischen Führung in strategisches Handeln umgesetzt werden. Sie ordnet den teilstreitkraftgemeinsamen Ansatz der Kräfte sowie Raum und Zeit der Operationen an, um die strategische Absicht zu realisieren. Für die operative Führung kommt es darauf an, die Initiative zu gewinnen, Zeit, Ort und Schwerpunkte der Gefechte zu kontrollieren und die bestmögliche Abstimmung von Kräften, Zeit und Raum zu gewährleisten, um eine militärische Entscheidung herbeizuführen. Moderne vernetzte Operationen können sich dazu auf globale Kommunikationstechnik, satellitengestützte Aufklärungs- und Ortungssysteme und schnelle Datenverarbeitung stützen.

Stabilisierungsoperationen in gescheiterten Staaten dienen begrenzten politischen Zwecken. Sie erfordern begrenztes militärisches Handeln in einem politischen Gesamtansatz. Sein Erfolgsmaßstab ist nicht der umfassende militärische Sieg, sondern die politische Stabilisierung des Landes. Politische Vorgaben, internationale Mandate und die Abstimmungserfordernisse der Koalitionskriegführung beschränken daher die Operationsfreiheit.

Im Gefecht wird nach taktischen Regeln geführt. Kräfte und Waffenwirkungen sollen optimal aufeinander abgestimmt, überlegene Feuerkraft zur rechten Zeit am richtigen Ort zur Wirkung gebracht werden. Dies setzt präzise Aufklärung und den

schnellen, wirksamen Waffeneinsatz voraus. Zu diesem Zweck und auf dieser Ebene können auch Kampfdrohnen im Verbund der Systeme verwendet werden. Sie ordnen sich in die militärische Führungsstruktur ein, hebeln sie aber nicht aus.

Aufklärungs-Wirkungs-Verbund

Seit jeher war es das militärische Bestreben, einen möglichst verzugslosen Aufklärungs-Wirkungs-Verbund zu erzielen. So hat die Bundeswehr während des Kalten Krieges ihre Aufklärungsfähigkeit für die Vorverteidigung mit Artilleriedrohnen (CL 289) ergänzt. Auch ihr Einsatz diente nicht nur der Lageaufklärung, sondern der Zielerfassung und unmittelbaren Bekämpfung beweglicher Ziele. Der Waffeneinsatz erfolgte allerdings durch die weit reichende Artillerie oder durch Jagdbomber.

Die »bewaffnete Aufklärung« durch Jagdbomber kombinierte Aufklärung und Feuerkraft in einem System. Dies erlaubte eine raschere Reaktion auf Gelegenheitsziele gegnerischer Folgekräfte. Der taktische Nutzen war jedoch begrenzt, und zwar wegen der kurzen Verweildauer vor Ort, der Notwendigkeit intensiver Schutzvorkehrungen, des hohen logistischen Aufwands und der Gefährdung der Besatzungen.

Neue Technologien gestatten es, die Zeit zwischen Aufklärung und Waffeneinsatz drastisch zu verkürzen und einen massiven Waffeneinsatz durch die Präzision der Waffenwirkung zu ersetzen. Dazu zählen hoch auflösende Sensorik, rasche Informationsverarbeitung, satellitengestützte globale Datenübertragung und miniaturisierte Prozessortechnik. Die Bewaffnung von UAV und ihre Ausstattung mit multiplen Sensoren ermöglichen es, die Fähigkeiten zur kontinuierlichen Raumüberwachung, Lageaufklärung, Zielerfassung und Waffensteuerung in einem System zu bündeln und aus der Distanz zu leiten. So lassen sich bei der Überwachung sensitiver Räume wirksame und präzise Angriffe gegen nur kurzfristig exponierte mobile Ziele führen. Die taktischen Vorteile der »bewaffneten Aufklä-

« rüfung« kämen voll zur Geltung und die Nachteile von Jagdbombereinsätzen würden vermieden.

Der reaktionsschnelle und präzise Aufklärungs-Wirkungs-Verbund versetzt die operative und taktische Führung in die Lage, mit weniger Kräften und geringerer Gefährdung des eigenen Personals die beabsichtigte Wirkung zu erzielen. Bei der Einführung von Kampfdrohnen handelt es sich also um eine Fortentwicklung militärischer Fähigkeiten, die bisher schon konzeptionelle Grundlage militärischer Operationen waren. Sie sind sowohl für konventionelle als auch für »asymmetrische« Szenarien geeignet.

Szenarien

UCAV werden in der Regel bei verbundenen Operationen zum Einsatz kommen. In konventionellen Kriegsszenarien muss ihre Durchsetzungsfähigkeit gegen eine intakte Luftverteidigung im Systemverbund abgesichert werden. Zwar können kleine Aufklärungs-UAV schwer erfasst und bekämpft werden, aber bewaffnete UCAV mit großer Flugdauer und Zuladung sind verwundbar wie bemannte Kampfflugzeuge. In niedriger Unterschallgeschwindigkeit und in niedrigen bis mittleren Flughöhen ist ihre eigenständige Eindringfähigkeit begrenzt und hängt von der Störresistenz der Sensoren und Leitverfahren ab. Die gegnerische Luftabwehr muss zuerst elektronisch ausgeschaltet und physisch zerstört werden. Auch dies könnte eine künftige Aufgabe von Drohnen sein. In dieser Konfiguration würden sie sich für die Durchsetzung von Flugverbotszonen eignen.

In der Landkriegführung können Kampfdrohnen das Gefecht verbundener Waffen optimieren, sind aber nicht imstande, eigenständig Gefechte zu führen, etwa Räume zu nehmen oder zu halten. Sie können jedoch weite Räume, in denen nur wenige eigene Kräfte zur Verfügung stehen, überwachen und gegnerische Aufklärungsvorstöße auf Distanz halten; sie können leichte Truppen, die nur über geringe

Artillerie- und Luftunterstützung verfügen, mit Feuer unterstützen; und sie können für den Kampf in der operativen Tiefe eingesetzt werden, zum Beispiel um gegnerische Verstärkungskräfte frühzeitig zu erkennen und zu verzögern.

In asymmetrischen Szenarien eignet sich der Einsatz weniger UCAV zur nachhaltigen Überwachung weiter Räume und zur reaktionsschnellen Feuerunterstützung, wo nur geringe eigene Kräfte operieren. Zu deren Schutz können Kampfdrohnen bei der Abwehr überraschender Angriffe irregulärer Kämpfer eingesetzt werden, die nur kurzfristig exponiert sind, etwa um Raketenangriffe auf eigene Truppenlager zu unterbinden oder um Patrouillen mit Präzisionsfeuer zu unterstützen, die in einen Hinterhalt geraten sind. Auch Führungskräfte, Logistik und Versammlungsräume könnten sie auf Distanz angreifen, bevor der Gegner selbst zum Angriff antritt.

Fernlenkung

Die Diskussion um die ethischen Implikationen des Fernkampfes wird seit der Erfindung von Distanzwaffen geführt. Die Kritik an der Fernlenkung von Kampfdrohnen blendet aus, dass die vergleichsweise ungenau schießende Artillerie seit der Einführung des indirekten Richtens keine unmittelbare Sicht auf die Ziele mehr hat, sondern sich auf Messverfahren oder Kommandos vorgeschobener Beobachter verlässt. Cruise Missiles und ballistische Raketen, aber auch Kampfflugzeuge mit weit reichenden Abstandswaffen operieren offenkundig mit großer Distanz zum Ziel.

Dagegen hat die Drohnen-Crew durch eine ausgefeilte Sensorik und Videodarstellung die Ziele unmittelbar im Blick. Die Verweildauer vor Ort gibt ihr und Beobachtern in Zielnähe ausreichend Zeit, um zu klären, ob Schussbedingungen oder Abbruchkriterien vorliegen. Die UCAV-Crew ist zwar weniger gefährdet als die Flugzeugbesatzung, handelt aber durchaus unter Stress, da sie die Last der Verantwortung tragen muss und eventuell unter Zeitdruck

steht. Die Bildübertragung konfrontiert sie mit der Waffenwirkung im Ziel.

Der Verdacht, die Fernlenkung von Kampfdrohnen könnte Tötungsschwellen senken, lässt sich bei vergleichender Betrachtung bisheriger Lenkverfahren für Distanzwaffen nicht erhärten. Vielmehr wird der Nahkampf vermieden, in dem sich die Akteure unter Lebensgefahr für die rasche, womöglich exzessive Gewaltanwendung entscheiden, weil eine umfassende Abwägung der Umstände gegebenenfalls das Leben kosten könnte.

Vor allem verkennt dieser Verdacht den Systemcharakter militärischer Operationen: Wie bei anderen weit reichenden Waffen unterliegt auch der Einsatz von Kampfdrohnen nicht der Willkür der Piloten und Sensorbediener. Die Crew ist an die Befehle der übergeordneten Führung gebunden. Diese ordnet nach umfänglicher Lagebeurteilung Auftrag, Raum, Zeit und Zielsetzung der Operationen an, aber auch Begrenzungen und Abbruchkriterien. Das Drohnenteam trägt die Verantwortung für den Flugkurs, die Kontinuität der Raumüberwachung, die Erfüllung von Vorgaben und Auflagen für den Waffeneinsatz sowie zuletzt für die Waffensteuerung oder den Abbruch. In den Fällen, in denen die Crew sich auf die direkte Einsatzleitung durch Spezialkräfte am Boden verlassen muss, ähnelt das Leitverfahren dem für die Luftnahunterstützung.

Im Vergleich zu Flächenfeuerwaffen, Cruise Missiles, ballistischen Raketen und Kampfflugzeugen sind bei UCAV die Reaktionszeiten zwischen Zielaufklärung und Waffenauslösung äußerst gering und die Waffenwirkung hoch präzise. Gemeinsam mit der Fähigkeit zur längeren Beobachtung von Zielräumen schafft dies weit bessere Voraussetzungen, um unvorhergesehenen Lageänderungen am Zielobjekt zu begegnen und die Gefahr von Zielirrtümern oder Kollateralschäden zu begrenzen. Erscheinen unerwartet Zivilpersonen am Ziel, kann auf einen günstigeren Angriffszeitpunkt gewartet werden, ohne eigene Besatzungen zusätzlich zu gefährden.

Fazit und Empfehlungen

Völkerrechtliche, ethische und politische Einwände gegen die amerikanische Praxis gezielter Tötungen und ihrer globalen Ausdehnung betreffen die Art der Operationen, vor allem ihre fragwürdige Zielauswahl und unverhältnismäßige Gewaltanwendung, nicht jedoch die Eigenschaften der eingesetzten Waffensysteme.

Die Fähigkeiten von Kampfdrohnen zur intrusiven, kontinuierlichen Zielaufklärung und zum prompten, präzisen Waffeneinsatz verbessern die technischen Voraussetzungen, um militärisch wirksame Operationen im Einklang mit den völkerrechtlichen Geboten der Unterscheidung und der Verhältnismäßigkeit führen zu können.

Die Einführung von Kampfdrohnen dient der Optimierung des Aufklärungs-Wirkungs-Verbundes. Sie entwickelt Fähigkeiten weiter, die schon bisher unverzichtbare konzeptionelle Voraussetzungen militärischer Operationen waren. Sie erlauben es, die beabsichtigte militärische Wirkung mit weniger Kräften und bei geringerer Gefährdung eigenen Personals zu erzielen.

In völkerrechtlich zulässigen und parlamentarisch kontrollierten Einsätzen der Bundeswehr können die militärischen Vorteile von Kampfdrohnen in konventionellen und asymmetrischen Szenarien genutzt werden. Deutschland sollte Kampfdrohnen für die Bundeswehr beschaffen und ihre Bewaffnung diesen militärischen Zwecken anpassen. Bundesregierung und Bundestag sollten den völkerrechtlichen, politischen und konzeptionellen Rahmen dafür öffentlich erläutern.

Es gilt zu verdeutlichen, dass es für Deutschland nicht in Frage kommt, seine Streitkräfte zum gezielten Töten in einer Grauzone zwischen den Völkerrechtsnormen für bewaffnete Konflikte und rechtsstaatlicher Strafverfolgung einzusetzen. Im Bündnis sollten diese Vorbehalte in gebotener Klarheit vorgebracht werden.

© Stiftung Wissenschaft und Politik, 2013
Alle Rechte vorbehalten

Das Aktuell gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Autors wieder

SWP
Stiftung Wissenschaft und Politik
Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit

Ludwigkirchplatz 3–4
10719 Berlin
Telefon +49 30 880 07-0
Fax +49 30 880 07-100
www.swp-berlin.org
swp@swp-berlin.org

ISSN 1611-6364

Lektüreempfehlung

Peter Rudolf / Christian Schaller
»Targeted Killing«.
Zur völkerrechtlichen, ethischen und strategischen Problematik gezielten Tötens in der Terrorismus- und Aufstandsbekämpfung
SWP-Studie 1/2012
<www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2012_S01_rdf_slr.pdf>